

# **Satzung für den Reitverein Dietzhöhlztal e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Reitverein Dietzhöhlztal e.V. und hat den Sitz in Dietzhöhlztal-Ewersbach. Er wurde am 28.01.1982 gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - a) Reit-, Spring- und Fahrspport zu pflegen und zu fördern
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
2. Der Reitverein Dietzhöhlztal e.V. mit Sitz in Dietzhöhlztal ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen, der Verein ist Mitglied des Sportkreises 13 Wetzlar, Mitglied des Reiterbundes Lahn Dill und damit auch Mitglied des Verbandes der hessischen Reit- und Fahrvereine und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Reitverein Dietzhöhlztal e.V. mit Sitz in Dietzhöhlztal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977).
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 4 Farben des Vereins**

1. die Farben des Vereins sind grün-weiß

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
  - c) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter a), b) und c) ab 16 Jahren.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bei der nächsten Vorstandssitzung.

## **Satzung für den Reitverein Dietzhöhlztal e.V.**

5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 6 Organe des Verein**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes und Jugendsprechers
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) den Veranstaltungskalender
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderung können nur mit 2/3 Stimmen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den Ordentlichen.

# **Satzung für den Reitverein Dietzhöhlztal e.V.**

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer

und dem erweiterten Vorstand (kann im Bedarfsfall gewählt werden)

dem Pressewart  
die Beauftragte des allgem. Pferdesports und Umwelt-/Naturschutz  
die Beauftragte in Sachen Reitplatzinstandhaltung und Reitplatzbau  
dem Platzwart

dem Jugendsprecher\*  
dem Jugendwart\*

(\*werden auf der vorangehenden Jugendversammlung von den Jugendlichen gewählt)

Wählbar sind alle ordentliche Mitglieder des Vereins ab 18 Jahren.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben
3. Vorstand im Sinne des BGB sind der  
1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.  
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt  
in geraden Jahren : 2. Vorsitzender, Schatzmeister  
in ungeraden Jahren: 1. Vorsitzender, Schriftführer in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern, während der Amtszeit, kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

## **§ 9 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Jedes zweite Jahr wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart soll ein ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren sein.
5. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

# **Satzung für den Reitverein Dietzhöhlztal e.V.**

## **§ 10 Beiträge**

1. Der Vorstand erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr. Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit Ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst Kosten eingezogen werden.

## **§ 11 Ordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 12 Auflösungsbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Dietzhöhlztal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Diese von der Gründerversammlung am 28.01.1982 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.